

Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Abteilung 2 - Finanzangelegenheiten	Wowra	2/Wo	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	20.03.2018	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Satzung der Stadt Penzberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Erlass			

1. Vortrag:

In seiner Sitzung vom 20.05.2015 wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten der bisherigen Praxis der Vergabe von städtischen Ausgleichsflächen auf dem Verwaltungsweg widersprochen und beschlossen, dass die Vergabe von Ökokontopunkten bzw. Flächen aus dem städtischen Ökokonto durch den Bauausschuss erfolgt.

Zudem hat der Stadtrat der Stadt Penzberg bereits in seiner Sitzung vom 25.10.2016 mehrheitlich beschlossen, dass die Inanspruchnahme des städtischen Ökokontos durch den Bebauungsplan Sigerichsberg I auf null zu reduzieren ist.

Aufgrund der Gesetzeslage und der Schwierigkeit geeignete Ausgleichsflächen für das städtische Ökokonto zu akquirieren, ist es zwingend notwendig eine Satzung zur Bereitstellung bzw. Kostenerstattung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Vorhabenträger zu erlassen.

Werden nämlich von der Stadt Penzberg akquirierte Flächen zur Verfügung gestellt, fehlen diese für eigene Projekte. Sollten darüber hinaus keine geeigneten Flächen im städtischen Ökokonto gelistet sein, entsteht der Stadtverwaltung im Rahmen der bisherigen Praxis ein hoher Zeit- und Kostenaufwand.

So müssen Flächen gesucht, gekauft oder gepachtet werden, diese mit unterschiedlichen Stellen abgestimmt werden und die Planung sowie deren Herstellungspflege von bis zu 25 Jahren übernimmt die Stadt. Zumindest können die Kosten in Form von Kostenerstattungsbeiträgen weitestgehend 1 zu 1 weitergegeben werden.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt den Erlass einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Da laut Baugesetzbuch nicht kategorisch ausgeschlossen werden darf, Vorhabenträgern Flächen zu versagen, ist es zudem notwendig die Satzung mit einem Passus zu versehen, sodass Anfragen von Vorhabenträgern zumindest vom Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten geprüft wird.